Anlage 1

Referate ÖS III 1/ÖS II 3/Presse

23. August 2016

Ministerbesuch bei Facebook Berlin

am 29.08.2016

Umgang mit extremistischen und terroristischen Internetinhalten

Gesprächs-/Kommunikationsziel; zentrale Botschaften:

- Facebook muss selbst aktiv und freiwillig gegen strafbare, extremistische und terroristische Inhalte auf seiner Plattform vorgehen. Dies muss auch gelten, wenn sie nur nach deutschem Recht strafbar sind (z.B. Volksverhetzung, Propagandadelikte).

- Hierzu gehört auch, dass Facebook dabei die bestehenden technischen Möglichkeiten nutzt. Insbesondere sollte verhindert werden, dass Inhalte, die bereits seitens Facebook geprüft und gelöscht wurden, anschließend erneut hochgeladen werden können.

- Deutlicher Hinweis auf das Problem der Hassrede (Hate Speech) und der strafbaren Hasspostings in sozialen Netzwerken. Auch die Betreiber der sozialen Netzwerke sind hier gefordert. Es sollten gemeinsame Strategien und Botschaften erarbeitet werden.

Sachverhalt:

Das Internet wird u. a. von salafistischen und jihadistischen sowie rechts- und linksextremistischen Gruppen intensiv zur Propaganda genutzt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Flüchtlingskrise nimmt zudem die Verbreitung ausländerfeindlicher Kommentare in den Sozialen Medien zu. Hinzu kommt allgemein ein hasserfüllterer Umgang in den Diskussionen unter den Nutzerinnen und Nutzern.

Die Unternehmen der Internetwirtschaft (insb. Google, Microsoft, Facebook, Apple, Twitter sowie kleinere Anbieter) vertreten bislang einen Standpunkt, wonach sie von Nutzern oder Sicherheitsbehörden gemeldete, strafbare Inhalte zwar überprüfen und ggf. entfernen, unter keinen Umständen jedoch selbst aktiv nach solchen Inhalten suchen. *Diese Haltung verstößt nicht gegen geltendes Recht: Nach dem sog. „Host-Provider-Privileg“ besteht keine Verpflichtung des Anbieters zur Prüfung von Inhalten*

auf Rechtsverstöße, solange diese nicht dem Anbieter – seitens der Nutzer oder durch eine Behörde – als rechtswidrig gemeldet wurden (Grundlage ist § 7 TMG; beruht auf EU-Recht). Faktische Folge ist, dass die Unternehmen die Einhaltung ihrer eigenen AGB – die u.a. eine Veröffentlichung von gewaltverherrlichenden Inhalten verbieten – effektiv an die öffentliche Hand ausgelagert haben. Dieses Vorgehen findet zum Teil auch Zuspruch in Teilen der Gesellschaft und bei der Presse, da die Unternehmen nicht befugt sein sollten, selbst über die Zulässigkeit von Inhalten zu entscheiden (Zensurdebatte). Jedoch lassen sich viele Fälle terroristischer Propaganda leicht und eindeutig als rechtswidrige Inhalte identifizieren. Es sollte selbstverständlich sein, dass die Unternehmen der Internetwirtschaft gegen diese auch aktiv vorgehen und eine Verbreitung verhindern. Hier sollten daher vornehmlich die Bemühungen verstärkt werden, die Daten zügig und vor dem „Online-Stellen" zu löschen.

Das BMI vertritt daher die Auffassung, dass die **Unternehmen selbst aktiv gegen die Verbreitung extremistischer und propagandistischer Inhalte vorgehen** und hierbei die bestehenden technischen Möglichkeiten nutzen sollten. Erforderlich wäre insbesondere, mittels technischer Maßnahmen Inhalte automatisiert zu kategorisieren und sodann einer menschlichen Nachkontrolle zuzuführen. Vergleichbare Technologien werden zur Bekämpfung der Kinderpornografie erfolgreich eingesetzt und könnten übernommen werden. **Uploadfilter**, die den erneuten Upload bereits klassifizierter Inhalte verhindern, können sinnvollerweise nur bei den Unternehmen angesiedelt werden, um sie bereits vor dem Online-Stellen zu entfernen. Andernfalls verbreiten sich die Inhalte innerhalb kürzester Zeit im Internet (virale Verbreitung) und sind „aus dem Netz" in der Praxis nicht mehr zu entfernen.

Mittelfristiges Ziel sollte eine freiwillige Selbstverpflichtung sein, nach der die Unternehmen sich zum aktiven Tätigwerden gegen strafbare Inhalte auf ihren Plattformen verpflichten. Viele Fälle terroristischer Propaganda lassen sich leicht und eindeutig als rechtswidrige Inhalte identifizieren. Bereits aus dem Bewusstsein um ihre gesellschaftliche Verantwortung heraus sollten die Unternehmen der Internetwirtschaft gegen diese auch aktiv vorgehen.

Speziell zur Überprüfung rechtsextremistischer Inhalte: *Bei der Überprüfung werden überwiegend* **Facebook-interne Maßstäbe** *angewendet (sog. Community-Guidelines). Hieraus resultieren insbesondere im Phänomenbe-*

reich PMK - rechts - (z.B. § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und bei rechtextremistischen Vereinsverboten Probleme bei der Löschung von Inhalten. Facebook ermöglicht hier im Regelfall nur, den Zugriff auf entsprechende nach deutschem Recht strafbare Inhalte **für den deutschen IP-Adressraum** sperren zu lassen („Geo-IP-Blocking"). Diese Maßnahme stellt allerdings **keine hinreichende Alternative** dar, da die Sperrung z. B. durch den Einsatz von frei im Internet verfügbaren Anonymisierungsdiensten umgangen werden kann.

Speziell Erfahrungen des BMI-Social Media Teams mit Hassreden: Auf seinem Twitter-Kanal bezieht das BMI regelmäßig Stellung gegen Hate Speech und für einen respektvollen Umgang miteinander im Internet. Dabei konnte u.a. beobachtet werden, dass der bloße Hinweis auf die Netiquette oder allgemeine geltende Umgangsformen in der Regel seitens der Nutzer nicht ernst genommen wird. So wird dem BMI häufig vorgeworfen, gegen die Meinungsfreiheit zu verstoßen, obwohl lediglich um gepflegte Umgangsformen gebeten wird. Daher ist es wichtig, dass eine breite gesellschaftliche Diskussion um die Verrohung der Kommunikationskultur im Internet angestoßen wird. Hieran sollten sich auch die Betreiber sozialer Netzwerke beteiligen

[redacted]

Gesprächsführungsvorschlag (insbesondere Fragen an Facebook):

Zur Zusammenarbeit im präventiven Bereich:

- Wo und wie könnten Sie sich eine engere Zusammenarbeit gegen rechtswidrige Inhalte und Hate Speech vorstellen?

- Dass Terroristen ihre Taten „live“ auf der Plattform verbreiten können, macht mir große Sorgen. Was tun Sie, um diesem Missbrauch der Plattform vorzubeugen?

Zur Entfernung strafbarer Inhalte:

- Wie lange sind die Reaktionszeiten, wenn Inhalte gemeldet wurden?
- Könnte bei Löschungsersuchen staatlicher Stellen (strafbare Stellen, Vereinsverbote) eine Mitteilung erfolgen, wenn die Löschung umgesetzt wurde bzw. begründet werden, warum der Löschung nicht nachgekommen werden konnte?
- Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit mit der Bertelsmann-Tochter „Avarto“[1], die seit Beginn des Jahres in Ihrem Auftrag Hate Speech Kommentare überprüft (siehe anliegenden Pressebericht)? Welche Erfahrungen wurden dort gemacht?

[1] Dem Vernehmen nach hat Facebook die Kapazitäten bei Arvato angekauft, mit denen in Deutsch und nach deutschem Recht Inhalte geprüft werden sollen; angeblich 200 Personen.